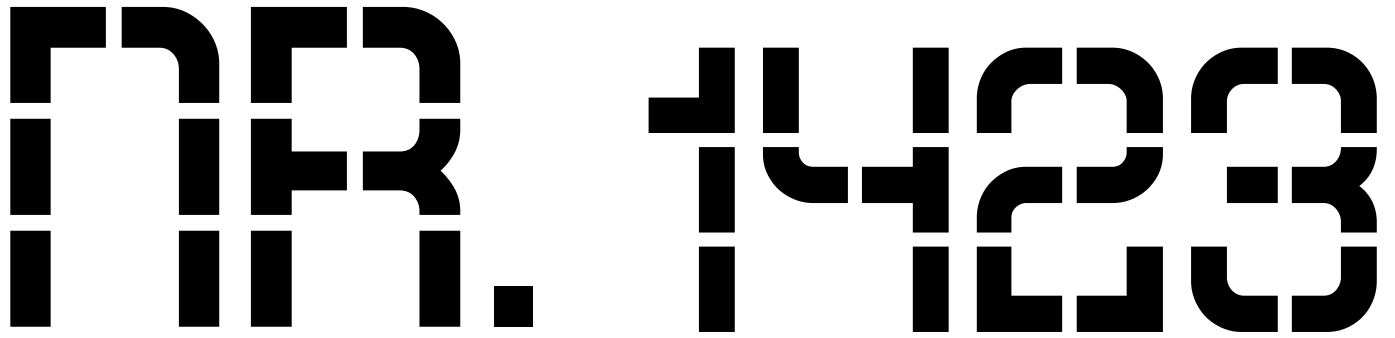




08.10.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses (PAUS) des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften (GW) an der Hochschule Bochum vom 15. Mai 2026

Seite 3 - 6

**Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses (PAUS)
des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften (GW) an der
Hochschule Bochum**

vom 15.05.2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4, S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gibt sich der Prüfungsausschuss folgende Geschäftsordnung:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben und Mitglieder
- § 3 Vorsitz und Stellvertretung
- § 4 Sitzungen und Tagesordnung
- § 5 Protokoll
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Rederecht
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Abstimmungen
- § 10 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung von Sitzungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses im Fachbereich Gesundheitswissenschaften.

§ 2

Aufgaben und Mitglieder

Die Aufgaben und Zusammensetzung der Mitglieder ergeben sich aus § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in Verbindung mit der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung.

§ 3

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses.
- (2) Der Prüfungsausschuss überträgt gem. § 7 Abs. 4 S. 4 RPO die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

§ 4

Sitzungen und Tagesordnung

- (1) Die Sitzungen finden während der Vorlesungszeiten mindestens zweimal pro Semester statt.
- (2) Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in der Regel mindestens eine Woche vor Sitzungstermin in Textform. Der Einladung ist ein Entwurf einer Tagesordnung sowie sonstige Unterlagen beizufügen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bis unmittelbar vor der Sitzung in Textform die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Den Anträgen sind ggf. entsprechende Vorlagen beizufügen.
- (4) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung vom Prüfungsausschuss endgültig beschlossen. Ergänzungen zur Tagesordnung können auch zu Beginn jeder Sitzung auf Vorschlag der Anwesenden erfolgen. Die Mitglieder entscheiden mehrheitlich über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu Beginn einer Sitzung.
- (5) Jeder Tagesordnungspunkt, der während einer Sitzung vertagt bzw. nicht behandelt wird, ist in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen, sofern nicht anders beschlossen wird.
- (6) Die Sitzungen können ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Vorsitzende entscheidet, ob die jeweilige Sitzung aus Gründen der Zweckmäßigkeit
 1. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation oder

2. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit der Gremienmitglieder und einer elektronischen Anwesenheit nach Nummer 1 stattfindet.

§ 5

Protokoll

- (1) Über den Verlauf der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Es enthält den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Jedes Mitglied kann während der Sitzung verlangen, dass ein Beitrag wörtlich zu Protokoll genommen wird.
- (2) Zu Beginn der Sitzung wird festgelegt, welches Mitglied für die Sitzung das Protokoll führt.
- (3) Das Protokoll wird als Entwurf spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung an alle Mitglieder versendet und in der Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Die oder der Vorsitzende nimmt das Protokoll zu den Akten.
- (4) Änderungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (5) Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung und einem weiteren Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.

§ 7

Rederecht

Die oder der jeweilige Vorsitzende öffnet und schließt die Aussprache über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt. Sie oder er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen; bei gleichzeitigen Meldungen nach ihrem oder seinem Ermessen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge nach Beendigung der aktuellen Wortmeldung zu erteilen.

§ 8

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus

Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Entsprechendes gilt für die hinzugezogenen Personen und Gäste.

§ 9

Abstimmungen

- (1) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Dies gilt nicht, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit des Prüfungsausschusses damit einverstanden ist. Der Vorsitzende leitet das elektronische Umlaufverfahren nach seinem eigenen Ermessen oder auf Bitte eines Mitglieds oder des Prüfungsamtes ein und setzt eine angemessene Abstimmungsfrist. Bis Fristende nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen. Die Regelung in § 6 gilt entsprechend.
- (3) Die studentischen Mitglieder sind bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht stimmberechtigt.

§ 10

Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung kann von dem Prüfungsausschuss per Beschluss geändert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Prüfungsausschusses vom 15.06.2026 durch den Dekan des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften.

gez. Schmitz

(Prof. Dr. Frank Schmitz)